

D01

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Bolligen

inkl. Gebührentarif zum Friedhof Bolligen

vom 3. Dezember 2001 mit Änderungen vom 24. November 2009

		Seite
Inhalts	verzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Geltungsbereich		3
Art. 2 Art. 3	Ökologie	3 3 3
II. Orgar	nisation, Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 4 Art. 5	Organe Aufgaben und Kompetenzen	3 3 + 4
III. Verfahren bei Todesfällen		4
Art. 6	Anzeigepflicht	4
Art. 7	Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	5
Art. 8 Art. 9	Bestattungs-/Beisetzungsbewilligung Bestattungsfrist	5 5
Art. 10	Aufbahrung	5
Art. 11	Teilnahme der Kirche	5
IV. Fried	lhofordnung	5
Art. 12	Friedhofruhe	5
Art. 13	Bestattungsort	6
Art. 14	Voraussetzungen	6
Art. 15	Bestattungsfelder Compined by the graph	6
Art. 16 Art. 17	Gemeinschaftsgrab Ruhedauer	6 7
Art. 17	Vorzeitige Graböffnung	7
Art. 19	Aufhebung von Grabfeldern, Gräbern und Urnennischen	7
Art. 20	Bepflanzung und Unterhalt	7
Art. 21	Pauschalverträge für die Grabbepflanzung	8
Art. 22	Grabmal	8
V. Gebü		8
Art. 23	Gebührentarif	8
Art. 24	Unentgeltliche Bestattung	8
	snahmen, Straf- und Schlussbestimmungen	9
Art. 25	Haftungsausschluss	9
Art. 26	Widerrechtliche Zustände	9
Art. 27 Art. 28	Strafbestimmungen Beschwerderecht	9
Art. 28	Ausführungsbestimmungen	9 9
Art. 30	Inkrafttreten	9

Die Gemeinde Bolligen erlässt, gestützt auf:

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28.4.2004;
- die Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 27.10.2004;
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.3.1998;
- das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876;
- das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24.5.1904;
- die Gemeindeverfassung (GEB) vom 3.6.2003 mit Änderungen vom 27./28.11.2006 und vom 16.11.2008

folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Bolligen.

² Der Gemeinderat ist befugt, Ordnungsvorschriften zu erlassen, die dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsbräuchen entsprechen.

Ökologie

Art. 2

Es gilt der Grundsatz, den Friedhof möglichst umweltgerecht zu gestalten und zu pflegen.

Andere Sitten und Gebräuche

Art. 3

Die Beisetzung und die Grabgestaltung sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen auf dem Friedhof Bolligen zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht verletzt werden. Der Gemeinderat kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Abteilungen schaffen. Er regelt die Einzelheiten bei Bedarf in den Erlassen gemäss Artikel 5 Absatz 1.

II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Organe

Art. 4

Der Vollzug des Reglements obliegt

- dem Gemeinderat
- der gemäss Gemeindeverfassung (GEB) zuständigen Kommission
- der Friedhofverwaltung
- dem/der Friedhofgärtner/in
- dem/der Totengräber/in

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5

¹ Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen
- genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Pläne für die Erstellung, Erweiterung und die Gestaltung der Friedhofanlagen und entscheidet über die damit notwendigen Grabaufhebung sowie über wesentliche Veränderungen des Friedhofs
- entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kommission und der Friedhofverwaltung nach Anhören letzterer
- bestimmt den/die Friedhofgärtner/in, den/die Totengräber/in, regelt das Vertragsverhältnis und setzt die Entschädigungen fest

- erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Kommission

- ² Die gemäss Gemeindeverfassung (GEB) zuständige Kommission
- kontrolliert die Einhaltung des Werkvertrags und der einschlägigen Vorschriften
- entscheidet über Grabmalgesuche, welche nicht den in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Anforderungen entsprechen
- entscheidet über die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern, wenn sie ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen
- verabschiedet den Voranschlag für das Friedhofwesen zu Handen des Gemeinderats
- verfügt die Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern nach Ablauf der gesetzlichen Frist
- entscheidet über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern; vorbehalten bleibt Art. 18
- entscheidet über die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern in Absprache und auf Vorschlag des/der Friedhofgärtners/Friedhofgärtnerin
- entscheidet über Gesuche für unentgeltliche Bestattungen resp. Beisetzungen
- unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Bestattungs- und Friedhoffragen, die nicht in ihrer Entscheidungsbefugnis liegen.

Friedhofverwaltung

- ³ Die Friedhofverwaltung
- ist verantwortlich für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen
- ist Aufsichtsorgan über den/die Friedhofgärtner/in und den/die Totengräber/in
- nimmt die Todesanzeigebescheinigung entgegen und stellt die Bestattungsresp. Beisetzungsbewilligung aus
- erteilt in begründeten Fällen die Bestattungs- resp. Beisetzungsbewilligung ohne Todesanzeigebescheinigung
- entscheidet im Rahmen der übergeordneten kantonalen Bestimmungen über Ausnahmen des Bestattungsortes resp. des Beisetzungsortes
- ordnet die Bestattungen und Beisetzungen an
- entscheidet im Rahmen von Art. 14 des Begräbnisdekrets über Ausnahmen der Bestattungsfrist
- entscheidet vorbehältlich Art. 18 Abs. 3 des Begräbnisdekrets über Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsgesuche
- entscheidet im Streitfall über die Grabzuteilung (Art.16)
- entscheidet über die Verlängerung der Ruhedauer (Art. 17)
- bewilligt Grabmalgesuche, welche gemäss den in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Anforderungen entsprechen
- führt die Bestattungs- und Gräberkontrolle
- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehren unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle
- schliesst mit Hinterbliebenen Pauschalverträge für die Grabbepflanzung ab

Friedhofgärtner/in

⁴ Die Rechte und Pflichten des/der Friedhofgärtners/Friedhofgärtnerin und des/der Totengräbers/Totengräberin werden zwischen der Einwohnergemeinde Bolligen und den Beauftragten vertraglich geregelt.

III. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 6

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2). Sie können unter ihrer Verantwortlichkeit die dritte Person schriftlich zur Erstattung der Anzeige ermächtigen.

- ³ Der Anzeige sind beizulegen:
- ärztliche Todesbescheinigung
- amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass, Geburtsschein etc.).

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Art. 7

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Santitäspolizeivorschriften zu beachten.

Bestattungs-/ Beisetzungsbewilligung

Art. 8

- ¹ Eine Bestattung oder Beisetzung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung erfolgen.
- ² Die Friedhofverwaltung erteilt die Bestattungs- resp. Beisetzungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamtes.
- ³ In begründeten Fällen erteilt die Friedhofverwaltung eine Bestattungs- oder Beisetzungsbewilligung ohne Todesanzeigebescheinigung.
- ⁴ Aufgrund der Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft die Friedhofverwaltung alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen.
- ⁵ Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Friedhofverwaltung die Anordnungen selbständig.

Bestattungsfrist

Art. 9

- ¹ Die Bestattung erfolgt im Winter nicht vor Ablauf von 72, im Sommer nicht vor 48 Stunden.
- ² Über Ausnahmen gemäss Art. 14 des Dekrets über das Begräbniswesen entscheidet die Friedhofverwaltung.

Aufbahrung

Art. 10

In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams im Aufbahrungsgebäude. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Teilnahme der Kirche

Art. 11

- ¹ Der Beizug geistlicher Würdenträger zur Trauerfeier ist Sache der Angehörigen.
- ² Sind keine Angehörigen zu ermitteln, kann die Friedhofverwaltung eine kirchliche Bestattung organisieren.

IV: Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 12

¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung im Rahmen der Öffnungszeiten frei zugänglich. Ruhestörungen und unschickliches Verhalten sind untersagt.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28.4.2004 (SR 211.112.2) sowie die Bestimmungen von Artikel 22 und 23 der Verordnung vom 27.10.2004 über das Zivilstandswesen (BSG 212.121).

² Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Bestattungsort Art. 13

Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.

Voraussetzungen

Art. 14

Auf dem Friedhof Bolligen werden beerdigt oder beigesetzt:

¹ Auf dem Gebiet der Gemeinden Bolligen und Ittigen (Begräbnisbezirk) Verstorbene, einschliesslich der Totgeburten und aufgefundenen Leichen sowie Verstorbene, welche in den Gemeinden Bolligen und Ittigen schriftenpolizeilich angemeldet waren.

² Im Begräbnisbezirk Verstorbene ohne schriftenpolizeiliche Anmeldung in den Gemeinden Bolligen und Ittigen.

³ Ausserhalb des Begräbnisbezirkes Verstorbene ohne schriftenpolizeiliche Anmeldung in den Gemeinden Bolligen und Ittigen ausnahmsweise und nur, wenn der dafür festgesetzte Gebührenbeitrag entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.

Bestattungsfelder

Art. 15

¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofs sind wie folgt eingeteilt:

Für Erdbestattungen - Sargreihengräber für Erwachsene und

Jugendliche ab 12 Jahren

- Sargreihengräber für Kinder bis 12 Jahre inkl.

meldepflichtige Totgeburten

- Familiengräber

Für Urnenbeisetzungen - Urnenreihengräber

UrnenhaingräberUrnennischen

- bestehende Gräber

Für Aschenbeisetzungen - Goder Beisetzungen mit Bio-Urnen

- Gemeinschaftsgrab

Gemeinschaftsgrab

Art. 16

² Die Lage der verschiedenen Bestattungsfelder wird durch die Kommission bestimmt.

³ Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern erfolgt in Absprache und auf Vorschlag des/der Friedhofgärtners/Friedhofgärtnerin durch die Kommission.

⁴ Die Zuteilung der Urnennischen erfolgt im Rahmen der noch freien Nischen, in Absprache mit dem/der Friedhofgärtner/in und den Angehörigen durch die Friedhofverwaltung.

⁵ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche oder die Bio-Urne nach dem Plan des Totengräbers beigesetzt. Im alten Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt.

⁶ In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.

⁷ Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.

¹ Die einmal übergebene Asche oder die Bio-Urne kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.

²Wenn keine Angehörigen bekannt sind, darf die Beisetzung der Asche oder der Bio-Urne nicht vor zwei Monaten nach der Kremation erfolgen.

³Weitere Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Ruhedauer

Art. 17

- ¹ Die minimale Ruhedauer beträgt
- a) 25 Jahre für Sargreihengräber für Erwachsene und Kinder
- b) 40 Jahre für Familiengräber
- c) 20 Jahre für Urnenreihengräber, Urnennischen und Urnenhaingräber.
- ² Die Ruhedauer wird immer von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.
- ³ Die Verlängerung der Ruhedauer sowie die vorzeitige Aufhebung und Verlegung von Familiengräbern werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Vorzeitige Graböffnung

Art. 18

¹ Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung des/der Regierungsstatthalters/Regierungsstatthalterin zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten und Nischen. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Nische.

² Der/die Gesuchsteller/in haben für alle Kosten aufzukommen. Bei einer vorzeitigen Grab- oder Urnennischenaufhebung auf Verlangen der Angehörigen erfolgt eine anteilsmässige Rückerstattung der bezahlten Kosten. Die dadurch entstehenden Aufwendungen werden gemäss Tarif des Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerverbandes (STFV) in Rechnung gestellt.

Aufhebung von Grabfeldern, Gräbern und Urnennischen

Art. 19

¹ Nach Ablauf der minimalen Ruhedauer (Art. 17, Abs. 1) werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.

² In begründeten Fällen können Gräber und Urnennischen vor Ablauf der minimalen Ruhedauer aufgehoben werden. Der Anspruch auf die minimale Ruhedauer auf Kosten der Gemeinde ist gewährleistet.

³ Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde vier Monate vorher zu veröffentlichen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Gemeinde.

⁴ Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen. Die Urnen werden ausgegraben und die Asche im alten Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

⁵ Urnengräber und Urnennischen können auf schriftliches Gesuch hin aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für alle Kosten gemäss Tarif STFV aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden anteilsmässig zurückerstattet. Ein neuer Grabplatz darf dadurch nicht beansprucht werden.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 20

¹ Erstellung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch den/die Friedhofgärtner/in besorgt.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen als Grabschmuck verwendet werden.

³ Das Gemeinschaftsgrab und die Urnennischenanlagen werden durch den/die Friedhofgärtner/in unterhalten.

⁴ Grabbepflanzungen, Unterhalt und Abräumung werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Pauschalverträge für Art. 21 die Grabbepflanzung

Die Einwohnergemeinde kann mit Angehörigen oder Bevollmächtigten für den Unterhalt des Grabes Vorauszahlungsverträge abschliessen. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen und im Gebührentarif geregelt.

Grabmal

Art. 22

Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

V. Gebühren

Gebührentarif

Art. 23

¹ Die Gebühren bemessen sich nach dem geltenden Gebührentarif.

² Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen.

³ Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

Unentgeltliche Bestattung

Art. 24

¹ Hatte eine verstorbene Person in den Gemeinden Bolligen oder Ittigen schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die Angehörigen die unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung beantragen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Die Friedhofverwaltung kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen. Erfolgt die Erdoder Feuerbestattung in einem Familiengrab, werden keine Kosten übernommen.

² Die Angehörigen der verstorbenen Person haben bei der zuständigen Einwohnergemeinde ein schriftliches Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- einen einfachen Sarg
- das Leichenhemd
- das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer Anstalt im Amtsbezirk Bern zum Aufbahrungsgebäude
- die Aufbahrung
- die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Reihen- oder Gemeinschaftsgrab
- die Grabnummer
- das Grabkreuz
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat Ausnahmen vom Gebührentarif bewilligen.

VI. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 25

Die Gemeinde Bolligen haftet nicht für die Beschädigung von Grabstätten sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.

Widerrechtliche Zustände

Art. 26

Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtmässige Zustand durch den Pflichtigen/die Pflichtige nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf dessen/deren Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.

Strafbestimmungen

Art. 27

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements und die Ausführungsbestimmungen sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Beschwerderecht

Art- 28

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kommission sowie der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Ausführungsbe-

Art. 29

bestimmungen

Der. Gemeinderat erlässt die zum Vollzug zu diesem Reglement nötigen Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 30

Dieses Reglement mit der Genehmigung durch das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern tritt in Kraft per 1.1.2002. Damit wird das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Bolligen vom 7. Juni 1988 aufgehoben.

Bolligen, 3. Dezember 2001

Gemeinderat Bolligen

sig. Margret Kiener Nellen Präsidentin sig. Verena Zwahlen Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement vorschriftsgemäss 30 Tage aufgelegen ist.

sig. Verena Zwahlen Gemeindeschreiberin

² Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist der/die Gemeindeschreiber/in.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei dem/der Regierungsstatthalter/in Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Änderungen

Die Gemeindeversammlung vom 24.11.2009 hat folgende Änderungen des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 3.12.2001 inkl. Gebührentarif zum Friedhof Bolligen vom 3.12.2001 (Anhang I) genehmigt.

Betrifft	Beschluss	Inkrafttreten
Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 10, Art. 13, Art. 14, Art. 15, Art. 16,	GV	1.1.2010
Art. 24, Art. 27, Art. 30	24.11.2009	

Gemeinderat Bolligen

sig. Rudolf Burger sig. Bernhard Rufer Präsident Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Die Änderungen zu diesem Reglement lagen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 24.11.2009 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde gesetzeskonform bekannt gemacht. Gegen den Versammlungsbeschluss wurden keine Beschwerden eingereicht.

Inkrafttreten

Am 13.1.2010 wurde das Inkrafttreten der Änderungen des Bestattungs- und Friedhofreglements im Anzeiger Region Bern publiziert.

sig. Bernhard Rufer Gemeindeschreiber

Anhang I: Gebührentarif zum Friedhof Bolligen

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen Abteilung Präsidiales Hühnerbühlstrasse 3 3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ► Reglemente

heruntergeladen werden.